

1597/AB XXI.GP
Eingelangt am: 26-01-2001

VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1581/J - NR/2000, betreffend Räumspflicht, insbesondere in ländlichen Siedlungsgebieten, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 28. November 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu ihren Fragen 1 bis 3:

Ich gehe zunächst davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf die in § 93 der Straßenverkehrsordnung festgelegte Verpflichtung von Liegenschaftseigentümern bezieht, wonach diese die entlang der Grundstücksgrenzen gelegenen Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Schnee und Glatteis zu bestreuen haben.

Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung, die vom Gesetzgeber wegen der besonderen (örtlichen) Nahebeziehung zwischen den betroffenen Grundstücken und den daran entlang führenden Gehsteigen und Gehwegen geschaffen wurde. Die Bestimmung ist dem Grunde nach bereits seit dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung im Jahr 1961 Bestandteil des Gesetzes und hat sich durchaus bewährt. Da die Verantwortlichkeit für die Gehsteigräumung und - säuberung an das Eigentum an einer bestimmten Liegenschaft geknüpft ist, liegt es in der Natur der Sache, dass diese Verantwortlichkeit entlang jedes Grundstücks eine andere Person trifft. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Liegenschaftseigentümer eine natürliche oder eine juristische Person ist. Insofern kann ich auch in der Tatsache, dass vor einigen Grundstücken Privatpersonen, vor anderen hingegen die Gemeinde für die Gehsteigräumung verantwortlich sind, keine "eigenartige gesetzliche Situation" sehen.

Hinsichtlich unverbauter Liegenschaften ist darauf hinzuweisen, dass sich die für deren Eigentümer vorgesehene Ausnahme von der Räumspflicht nur auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und keineswegs - wie in ihrer Anfrage ausgeführt - auf sämtliche unverbauten Liegenschaften bezieht. Diese Ausnahme soll die Nutzung dieser Liegenschaften erleichtern und findet ihre Begründung darin,

dass die Eigentümer land - und forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften einerseits oft weit entfernt von diesen Grundstücken wohnen und andererseits auch im Rahmen dieser Nutzung eine Verschmutzung von Gehsteigen (z.B. mit Erde) fast unvermeidbar ist.

Ich sehe daher derzeit keine Notwendigkeit, eine Änderung der Straßenverkehrsordnung vorzuschlagen.